

# Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-277](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-277))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss .....	5
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen .....	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium .....	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	7
§ 10 Inkrafttreten.....	7

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) <sup>1</sup>Das Studienfach Germanistik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Germanistik vermittelt im Einzelnen:

- Umfassendes und exemplarisch vertieftes Wissen über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart im Kontext der europäischen Literatur-, Ideen- und Kulturgeschichte,
- Forschungsorientierte Aspekte der Vermittlung von Sprache und Literatur (Didaktik) in institutionellen und medialen Zusammenhängen,
- Forschungsorientierte Vertiefung der Kenntnisse aktueller wie historischer Literaturtheorien,
- Forschungsorientierte Vertiefungen in den Basis-Disziplinen Rhetorik, Poetik/Ästhetik, Narratologie,
- Schärfung, Vertiefung und Übung des Problembewusstseins zu wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung (Epochen, Gattungen, Methodologien),
- Vertiefung der Lese- und Übersetzungskompetenz für ältere Sprachstufen des Deutschen,
- Schärfung, Vertiefung und Übung des Problembewusstseins für die Alterität der mittelalterlichen Literatur,
- Forschungsorientierter Ausbau der Fähigkeit, literarische Texte in ihrer Konstruiertheit zu reflektieren und in historischen Zusammenhängen zu problematisieren,
- Forschungsorientierter Ausbau der Fähigkeit, Problemzusammenhänge in mündlicher wie schriftlicher Form sachgerecht aufzubereiten und – unter Medieneinsatz – zielgruppenspezifisch zu vermitteln,
- Weiterentwicklung diskursiver Fähigkeiten u.a. in aktiver Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen,
- Forschungsorientierte Vertiefung des Grundlagenwissens zu den verschiedenen Systemebenen der deutschen Sprache (Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textsorten),
- Forschungsorientierte Vertiefung der Kenntnisse über die wichtigsten historischen Entwicklungsstränge der deutschen Sprache sowohl in Bezug auf die Sprachepochen (Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch, Frühneuhochdeutsch, Neuhochdeutsch) als auch in Bezug auf die historischen Längsschnitte in den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik,
- Schärfung, Vertiefung und Übung des Problembewusstseins für sprachwissenschaftliche Problemstellungen, Untersuchungsmethoden und Theorieansätze,

- Forschungsorientierte Vertiefung und Schärfung der Kenntnisse über die wichtigsten Forschungsparadigmen in der zeitgenössischen deutschen Sprachwissenschaft,
- Forschungsorientierte Vertiefung der Fähigkeit, sprachliche Äußerungen der Gegenwart in ihren unterschiedlichen medialen Erscheinungsformen im Hinblick auf die sie konstituierenden sprachlichen Merkmale hin mit Hilfe eines sprachwissenschaftlichen Methodenarsenals zu erfassen, zu analysieren und zu reflektieren.

<sup>2</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Germanistik insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Master-Studiengang Germanistik in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			
<b>Hauptfach Germanistik</b>	<b>45</b>			
Pflichtbereich		30		
Wahlpflichtbereich		15		
Unterbereich Schwerpunktbildung			10	
Unterbereich Profilbildung			5	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>45</b>			
<b>Abschlussbereich</b>	<b>30</b>			
<i>gesamt</i>	120			

(4) Das Master-Studienfach Germanistik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Germanistik, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) Das Master-Studienfach Germanistik kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Germanistik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis einschlägiger Module bzw. Veranstaltungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in den Bereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a.) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Germanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des

Bachelor-Hauptfachs Germanistik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. von 75 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Germanistik für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Germanistik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Germanistik erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 120 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Germanistik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Germanistik erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Germanistik. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Germanistik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Germanistik zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis einschlägiger Module bzw. Veranstaltungen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in den Bereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a.) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Germanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Germanistik (Erwerb von 120 ECTS-Punkten bzw. von 75 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs Germanistik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Germanistik mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

## **§ 5 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Germanistik besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus 3 Mitgliedern.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

(1) Als fachspezifische sonstige Prüfungsform sieht das Studienfach die Prüfungsformen „Protokoll“ vor.

(2) Bei der Prüfungsform „Protokoll“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling den Inhalt eines Moduls/eines Modulteils strukturiert und prägnant zusammenfasst.

### § 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Germanistik oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Germanistik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Germanistik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Germanistik</b>	<b>75</b>					75/120
Pflichtbereich		30			30/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Unterbereich Schwerpunktbildung			10	10/10		
Unterbereich Profilbildung			5	0/0		
Abschlussbereich		30			30/75	
<b>Zweites Studienfach</b>	<b>45</b>					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
<b>Studienfach Germanistik</b>	<b>45</b>					45/120
Pflichtbereich		30			30/45	
Wahlpflichtbereich		15			15/45	
Unterbereich Schwerpunktbildung			10	10/10		
Unterbereich Profilbildung			5	0/0		
<b>Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)</b>	<b>75</b>					
<i>gesamt</i>	120					

### **3. Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für deutsche Philologie)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-DtMA-PM-ÄDL	2016-SS	Pflichtmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft  Compulsory Module Medieval German Literature	S(3)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			6) Wenn die Ältere Deutsche Literaturwissenschaft nicht Teil des BA-Studiums war, wird dringend der Besuch des Basismoduls ÄDL 1 im BA Germanistik empfohlen.
04-DtMA-PM-NDL	2016-SS	Pflichtmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft  Compulsory Module Modern German Literature	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			6) Wenn die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft nicht Teil des BA-Studiums war, wird dringend der Besuch des Aufbaumoduls NDL 2 im BA Germanistik empfohlen.
04-DtMA-PM-SW	2016-SS	Pflichtmodul Deutsche Sprachwissenschaft  Compulsory Module German Linguistics	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche			6) Wenn die Deutsche Sprachwissenschaft nicht Teil des BA-Studiums war, wird dringend der Besuch des BM Deutsche Sprachwissenschaft im BA Germanistik empfohlen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Einzelprüfung (15 Min.)			
04-DtMA-VLGer-1	2016-SS	Vorlesung Germanistik 1 Lecture German Studies 1	V(2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 15 S.)			
04-DtMA-FSGer-1	2016-SS	Forschungsseminar Germanistik 1 Research Seminar German Studies 1	S(2)	5	1		B/NB	1. Protokoll (ca. 15 S.) oder 2. Referat (ca. 30 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
04-DtMA-ÜF-1	2016-SS	Übung Forschung 1 Research Tutorial 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 15 S.)			
<b>Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Unterbereich Schwerpunktbildung (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Modulgruppe Ältere Deutsche Literaturwissenschaft</b>											
04-DtMA-WM-ÄDL-1	2016-SS	Wahlmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 1 Elective Module Medieval German Literature 1	S(3)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
04-DtMA-WM-ÄDL-2	2016-SS	Wahlmodul Ältere Deutsche Literaturwissenschaft 2 Elective Module Medieval German Literature 2	S(3)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
<b>Modulgruppe Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-DtMA-WM-NDL-1	2016-SS	Wahlmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 1  Elective Module Modern German Literature 1	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
04-DtMA-WM-NDL-2	2016-SS	Wahlmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft 2  Elective Module Modern German Literature 2	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
<b>Modulgruppe Deutsche Sprachwissenschaft</b>											
04-DtMA-WM-SW-1	2016-SS	Wahlmodul Deutsche Sprachwissenschaft 1  Elective Module German Linguistics 1	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
04-DtMA-WM-SW-2	2016-SS	Wahlmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2  Elective Module German Linguistics 2	S(2)	5	1		NUM	1. Hausarbeit (ca. 15 S.) oder 2. Klausur (ca. 60 Min.) oder 3. Mündliche Einzelprüfung (15 Min.)			
<b>Unterbereich Profilbildung (5 ECTS-Punkte)</b>											
04-DtMA-WP	2016-SS	Wahlpraktikum  Optional Work Placement	Ü(0, 5) P	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 10 S.)			
04-DtMA-Did	2016-SS	Mastermodul Fachdidaktik  Masters Module Didactics	V(2)	5	1		B/NB	1. Protokoll (ca. 15 S.) oder 2. Hausarbeit (ca. 10 S.)			6) Die Veranstaltung kann gegebenenfalls auch als Seminar (2 SWS) gehalten werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-DtMA-TB	2016-SS	Tagungsbesuch Academic Conference Attendance	Ü(0,5) P	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 10 S.)			
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
04-DtMA-TH	2016-SS	Master-Thesis Germanistik Master Thesis German Studies		30	1		NUM	Master-Thesis (50–70 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate